

**Niederschriftserklärung zu § 2 Absatz 1
Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen
Verbraucherpreise
vom 7. November 2023 (TV Inflationsausgleich)**

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

**der Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand

- andererseits -

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass nur dann abweichend von § 2 Abs. 1 ein Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht, wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter, die oder der am 1.11.2023 in einem Arbeitsverhältnis auf Grundlage des TV KB zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stand und nach dem 1.11.2023 ohne Unterbrechung in einem Arbeitsverhältnis auf Grundlage des TV KB mit einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland begründet, das am 1.1.2024 fortbesteht. Die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie erfolgt durch den Dienstgeber mit dem am 1.1.2024 ein Arbeitsverhältnis besteht, sofern die oder der Beschäftigte diesem nachweist, dass die Anspruchsvoraussetzungen dieses Tarifvertrages beim vorherigen Dienstgeber erfüllt waren.

Hamburg, den 29. Januar 2024

Für den
Verband kirchlicher und diakonischer
Dienstgeber in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland (VKDN)

Für die
Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord





